

## AMTSBLATT

### Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
 der Gemeinde Beelen  
 der Stadt Drensteinfurt  
 der Stadt Ennigerloh  
 der Gemeinde Everswinkel  
 der Gemeinde Ostbevern  
 der Stadt Sassenberg  
 der Stadt Sendenhorst  
 der Stadt Teigte  
 der Volkshochschule Warendorf  
 der Sparkasse Ahlen  
 der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
 der Sparkasse Warendorf  
 der Wasserversorgung Beckum GmbH  
 der Stadtwerke Teigte GmbH

Jahrgang **1995**  
 Ausgabe-Nr. **53**  
 Ausgabetag **22.12.1995**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>GEMEINDE BEELEN</b>			
623	13.12.95	a) Bekanntmachung gem. § 71 Abs. 2 BauGB über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 BauGB Nr. 1 im Umlegungsverfahren "Vennort I"	2355
624	13.12.95	b) Bekanntmachung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens "Sudwiese-Breede"	2356 - 2358
<b>STADT ENNIGERLOH</b>			
625	19.12.95	a) Bekanntmachung der Denkmalsbereichssatzung für den Margarethenplatz und Weierstrassweg	2359 - 2366
626	19.12.95	b) Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung	2367 - 2373
627	19.12.95	c) Bekanntmachung der 14. Nachtragssatzung für die Erhebung einer Gebühr für die Unterhaltung der natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung durch den Wasser- und Bodenverband Warendorf-Süd	2374 - 2375
628	19.12.95	d) Bekanntmachung der I. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 22.06.1994	2376 - 2378
629	19.12.95	e) Bekanntmachung der VI. Nachtragssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.12.1989	2379

<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
630	19.12.95	f) Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb "Abwasserwerk Ennigerloh"	2380 - 2381
631	20.12.95	g) Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.12.89	2382 - 2387
<b>GEMEINDE EVERSWINDEL</b>			
632	13.12.95	a) Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB für die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"	2388 - 2390
633	13.12.95	b) Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Bergstraße"	2391 - 2393
634	13.12.95	c) Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Alverskirchen Mitte-Süd II"	2394 - 2396
635	13.12.95	d) Bekanntmachung der Widmung des Mönningweges gem. § 6 StrWG NW	2397 - 2398
636	14.12.95	e) Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Südlich Münsterstraße"	2399 - 2400
637	14.12.95	f) Bekanntmachung betreffend die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Hillgenstohl"	2401 - 2402
638	18.12.95	g) Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung	2403 - 2404
639	18.12.95	h) Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.1991 zur Satzung über die Abfallentsorgung	2405 - 2406
640	18.12.95	i) Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 13.06.1980	2407
641	18.12.95	j) Bekanntmachung der 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 12.12.1975 zur Entwässerungssatzung	2408

GEMEINDE EVERSWINKEL

Az.: 61.82.37 Bz/Pl-4

**Bekanntmachung**

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß  
§ 12 Baugesetzbuch (BauGB) für die 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 37 "Alverskirchen Mitte-Süd II"

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 08.06.1995 als  
Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB ange-  
zeigten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Alverskirchen  
Mitte-Süd II" hat die Bezirksregierung Münster innerhalb der  
Dreimonatsfrist des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB keine Verletzung  
von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB  
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet im wesentlichen die Ver-  
legung der Anbindung der Ernst-Tertilt-Straße an die Neustraße  
(L 811) mit den sich daraus ergebenden notwendigen Konse-  
quenzen für die Bebauung der Grundstücke in diesem Bereich  
sowie die Reduzierung der für eine Lärmschutzwand festgesetz-  
ten Flächen.

Der von der Planänderung betroffene Bereich ist in anliegen-  
dem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 37 "Alverskirchen Mitte-Süd II" in der  
Fassung der 1. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns  
Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen  
Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel  
-Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel,  
während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr  
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt der Ände-  
rungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

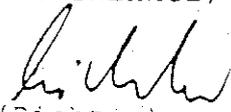
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

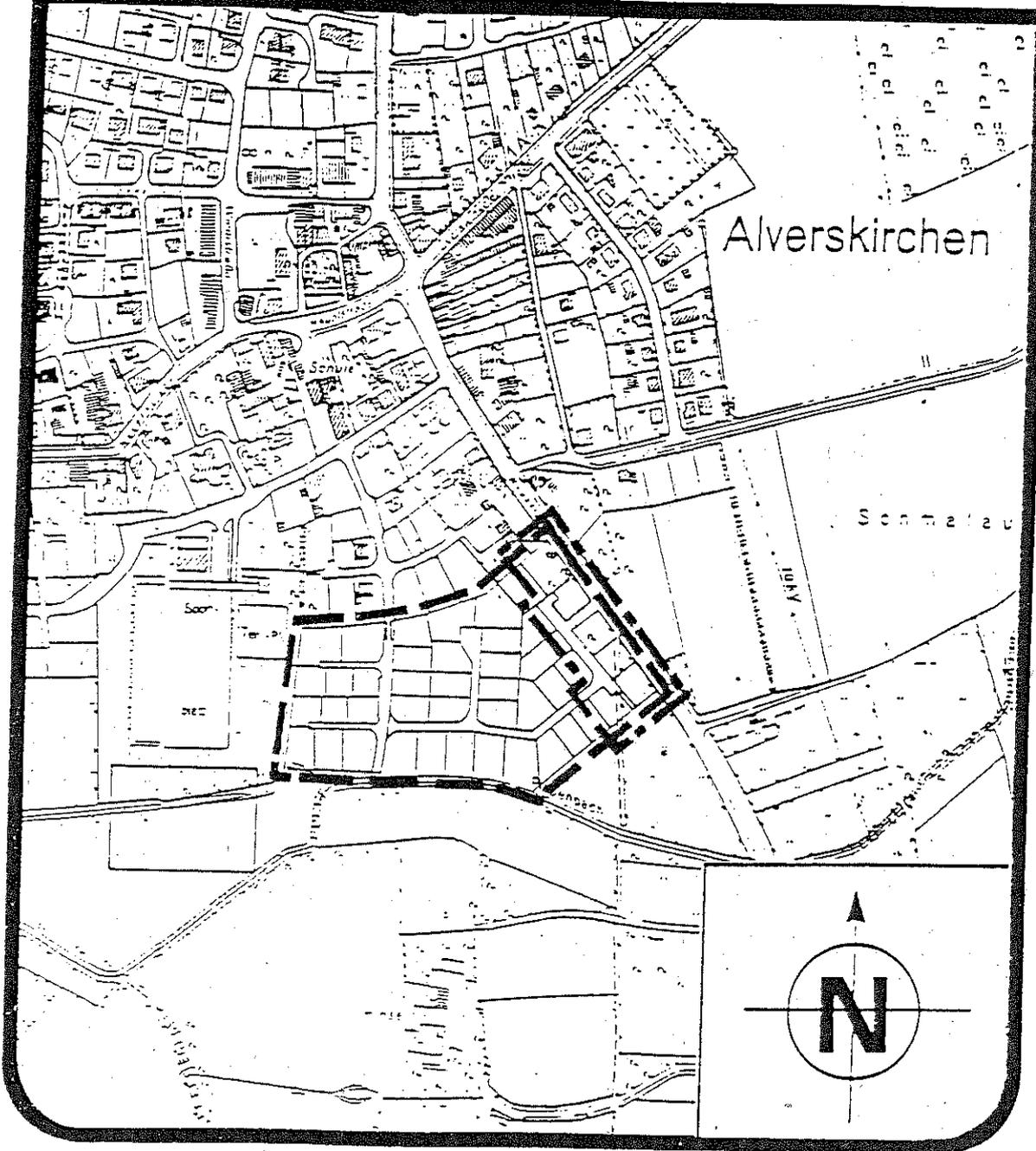
Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 - SGV. NW. 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 13.12.1995

  
(Richter)  
Bürgermeister

# GEMEINDE EVERS WINKEL



Übersichtsplan

M. 1:5000

- — Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- - - Änderungsbereich

Anlage zur Bekanntmachung betr. die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Alverskirchen Mitte-Süd II"